

706. Landrechtsentlassung. A. Mittelfst Eingabe vom 24. Januar 1899 stellen Witwe Elisabetha Truninger, geboren 1830, und deren volljährige Tochter Elisabetha Luise Truninger, geb. 1855, von Ellikon a. d. Th., wohnhaft in Winterthur, das Gesuch um Entlassung aus dem zürcherischen Kantons- und dem Gemeindebürgerrecht von Ellikon, gestützt darauf, daß sie seit 1886 das Bürgerrecht der Gemeinde Kurzdorf, Kt. Thurgau, besitzen.

B. Laut vorliegendem Bürgerbrief wurde dem seither verstorbenen Ehemann bezw. Vater der genannten Entlassungspetenten, Heinrich Truninger, für sich und seine Nachkommen, inbegriffen seine volljährige Tochter Elisabetha Luise, am 1. August 1886 das Bürgerrecht der Gemeinde Kurzdorf erteilt, sowie in Bestätigung dieser Bürgeraufnahme durch Beschluß des Großen Rates des Kantons Thurgau vom 22. November 1886 das thurgauische Kantonsbürgerrecht verliehen und ihm hierüber vom Regierungsrat die Naturalisationsurkunde, datirt Frauenfeld, den 26. November 1886, ausgestellt.

C. In ihren Berichterstattungen vom 22. Februar bezw. 3. März 1899 beantragen der Gemeinderat Ellikon und der Bezirksrat Winterthur Abweisung des Entlassungsgesuches aus folgenden Gründen:

Nach § 32 Abs. 1 des Gemeindegesetzes von 1875 dürfe allerdings die Entlassung solchen Bürgern, welche mehrere Bürgerrechte im Kanton besitzen, nicht verweigert werden. Diese Voraussetzung treffe im vorliegenden Falle jedoch nicht zu, da die Petenten nur in einer Gemeinde des Kantons Zürich verbürgert seien. Ein von der nämlichen Familie Truninger schon im Jahr 1887 gestelltes Entlassungsgesuch sei vom Regierungsrat durch Beschluß vom 9. Juli 1887 abgewiesen worden, weil die Behörden nicht verpflichtet seien, den tatsächlichen Besitz eines außerkantonalen Bürgerrechtes als zwingenden Rechtsgrund für die Verpflichtung zur Bürgerrechtsentlassung anzuerkennen. Wie früher, handle es sich bei den Gesuchstellerinnen offenbar auch jetzt wieder nur darum, sich der Armensteuer von Ellikon zu entziehen.

In Zustimmung zu den Ausführungen des Gemeinderates und des Bezirksrates;

nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern,

beschließt der Regierungsrat:

I. Dem Gesuche der Witwe Elisabetha Truninger und ihrer Tochter Elisabetha Luise Truninger um Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht von Ellikon bezw. aus dem zürcherischen Kantonsbürgerrecht kann nicht entsprochen werden.

II. Mitteilung an die Petenten, unter Rücksendung von 2 Hei-
matscheinen, an den Gemeindevorstand Ellikon und den Bezirksrat Winter-
thur, an letztern unter Zustellung von 3 Aktenstücken.
